

**5418/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat HALLER und Kollegen haben am 25.2.1999 unter der Nr. 5867/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "alkoholisierte LKW - Fahrer" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dieser Vorfall ist mir sowohl aus Medienberichten als auch aufgrund gendarmerieinterner Aufzeichnungen vom 8.2.1999 bekannt.

Zu Frage 2:

Über die Häufigkeit derartiger Vorfälle wird keine Statistik geführt. Nach den mir vorliegenden Informationen kann aber gesagt werden, dass es nur in einzelnen, seltenen Fällen Kraftfahrzeuglenkern gelingt, nach Anwendung von Zwangsmaßnahmen gemäß § 5b StVO das Fahrzeug wieder in Betrieb zu nehmen.

Zu Frage 3:

§ 5b StVO bietet den Organen der Straßenaufsicht meiner Meinung nach hinreichende Möglichkeiten, der Lage des Falles und der Art des betroffenen Fahrzeuges entsprechende Zwangsmaßnahmen zu setzen. Von Einzelfällen wie dem geschilderten kann nicht auf unzureichende gesetzliche Regelungen geschlossen werden.

Zu Frage 4:

Im Bereich der mir in den gegenständlichen Angelegenheiten nur in organisatorischer, nicht aber in fachlicher Hinsicht unterstehenden Bundespolizeidirektionen werden keine zur Beantwortung dieser Fragestellung geeigneten Statistiken geführt.

Zu Frage 5:

Da in aller Regel von der Möglichkeit der Einhebung von Sicherheitsleistungen Gebrauch gemacht wird, stellt sich das Problem in der dargestellten Form praktisch kaum. Im Übrigen ist auch - in Ergänzung zur Beantwortung der Frage 4 - darauf hinzuweisen, dass mir die Bezirksverwaltungsbehörden als Verkehrsstrafbehörden weder in fachlichen noch in organisatorischen Belangen unterstehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

In Anbetracht des zu Frage 5 Gesagten erscheinen die gesetzlichen Möglichkeiten im Regelfall als ausreichend. Allenfalls könnten Überlegungen zum Abschluss von Rechtshilfeübereinkommen mit osteuropäischen Staaten angestellt werden. Ob eine derartige Maßnahme - die im Übrigen wie auch eine etwaige Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze in die Zuständigkeit des BKA fiele - Verbesserungen brächte, ist nur schwer einzuschätzen. Dies deshalb, da entsprechende Abkommen die (praktisch sehr effektive) Möglichkeit zur Einhebung von Sicherheitsleistungen beschränken können, indem kaum mehr davon gesprochen werden könnte, dass die Strafverfolgung „offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird“ (§ 37 a VStG). Ob dies durch ein zumindest ebensogut funktionierendes zwischenstaatliches Rechtshilfesystem ausgeglichen werden kann, wird primär von der Effizienz der Verwaltung der potentiellen Vertragspartner abhängen.